

Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

Achtzehnter Jahrgang.

Nro. 5.

Mittwoch den 17. Januar 1866.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Justiz-Ministerial Verfügung vom 30. v. M. wird hiemit Behufs ihrer Anwendung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 2. Januar 1866.

K. Oberamtsgericht Lamparter.

Verfügung des K. Justizministeriums.

betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Classe der Gläubiger im Concurse nach Maßgabe der Art 62 (Absatz 3—5) und 63 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Das in dem Regierungsblatt vom 24. August 1865 (S. 211—234) veröffentlichte Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, schreibt vor:

Art 53. Die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im Concurse (Prioritätsgesetz Art. 13—15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

Art. 62. (Absatz 3.) Die vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger, sowie Derjenigen, welche gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art. 63 bestimmten öffentlichen Ausrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

(Absatz 4.) Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits sich in den Händen eines Ge-

richts befinden, oder vor dem Ablaufe der Anmeldefrist einem solchen übergeben werden.

(Absatz 5.) Gegen die Versäumung der für die Anmeldung bestimmter Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 63. Der im vorstehenden Artikel bezeichnete Ausruf erfolgt durch das Justizministerium.

Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Richtigkeit der Unterschriften ist der Gerichts- oder Amtsnotar nicht verpflichtet. Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine besondere von den Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird Folgendes verfügt.

1) Die vorerwähnte sechsmonatliche Frist (Art. 62, Abs. 3 des Einführungs-Gesetzes zum Handelsgesetzbuch) wird hiemit dergestalt eröffnet, daß solche am 1. Januar 1866 zu laufen beginnt und am 30. Juni desselben Jahres endigt.

2) Demgemäß werden alle Diejenigen, auf welche der Art. 62, Abs. 3 des Einführungs-Gesetzes Anwendung findet, aufgefordert, ihre Vorzugsrechte der dort bezeichneten Arten, soweit nicht die Ausnahme des Absatz 4 desselben Artikels Platz greifen sollte, binnen der zerstörlischen und keiner Verlängerung, weder im Wege der Fristerstreckung, noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung, fähigen Frist vom 1. Januar 1866

bis 30. Juni nämlichen Jahres zur Anmeldung zu bringen.

Hiebei wird im Hinblick auf laut gewordene Zweifel ausdrücklich, jedoch unbeschadet der künftigen richterlichen Auslegung des Gesetzes in Streitfällen, bestimmt, daß zur Anmeldung auch Diejenigen zugelassen sind, welche Vorzugsrechte der im Art. 62, Abs. 3 des Einführungs-Gesetzes bezeichneten Arten durch erst in der Zeit zwischen dem 24. August und 15. Dezember 1865 ausgestellte Urkunden erworben zu haben und durch Anmeldung sicher stellen zu können glauben.

3) Die Anmeldung geschieht dadurch, daß die fraglichen Vorzugsrechte betreffenden Urkunden:

bei dem Vorzugsrecht der gezogenen Wechsel die Wechselurkunden (Prioritäts-Gesetz Art. 13 und 15), bei dem Vorzugsrecht der eigenen Wechsel die durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechnete Person oder durch zwei Zeugen beurkundeten Wechsel, beziehungsweise in Ermangelung einer solchen Beglaubigung, neben den Wechsel die Handelsbücher, durch welche dieselben etwa erweislich sind, (Prioritätsgesetz Art. 15, Gesetz vom 21. Mai 1828 Art. 43), bei dem Vorzugsrecht der beglaubigten Schuldverschreibungen diese Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 13 h)

einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher mit denselben nach Art. 63, Abs. 2, 3 des Einführungs-Gesetzes zu verfahren hat.

4) Anmeldungen anzunehmen und zu erledigen ist jeder Gerichts- oder Amtsnotar nach der Wahl des Gläubigers, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers und des Schuldners, berechtigt und verpflichtet.

5) Die Befugniß, an der Stelle des Gerichts- oder Amtsnotars zu handeln, kommt

Feuilleton.

Der Mutter Fluch.

(Novelle aus der polnischen Revolutionszeit.)

Fortsetzung.

Ihr Herz blutete bei dem Gedanken, daß diese frischen jungen Leben vielleicht bald einem blutigen Tode verfallen waren. Aber sie bezwang sich — bei aller Weichheit des Herzens hatte sie einen festen Charakter und ihre Hingebung an das Vaterland machte es ihr zur Pflicht, selbst ihr Liebestes zu opfern.

„Es sind blutige Schlachten, die sich vorbereiten, Kämpfe der Verzweiflung gegen eine ungeheure Uebermacht!“ sagte sie ernst und feierlich. „Vielleicht kehrt Ihr daraus nicht heim, sondern findet den Tod; doch ob wir uns nun wiedersehen, oder nicht — vergesst nie, daß Ihr Euer Leben dem Vaterlande schuldig seid. Und nun lebt wohl! Gott segne Euch, mag es zum Siege oder zum Tode sein!“

Sie legte in lautlosem, doch heißem Gebet ihre Hände auf die

Häupter der jungen Männer, die vor ihr die Knie gebeugt hatten. Beide riefen dann wie aus einem Munde: „Nur siegreich kehren wir zurück!“ und küßten die Hand der Mutter, die das Todesgelübde ihrer Söhne fest und ruhig entgegen nahm.

Doch als sie sich zum Abschiede an ihren Gatten wandte, verließ sie der Muth, und mit zitternder Stimme sagte sie: „Dziękonski, Du bist sechzig Jahr — ist es nicht genug, daß Du bisher für Polen gekämpft und gekluttert hast? Habe ich nicht auch Rechte zu verlangen? Zwei junge, kräftige Streiter gebe ich hier dem Vaterlande, sie müssen ihm ihre Schuld abtragen. Doch Du hast das längst gethan, erhalte Dich mir und Deiner Tochter!“

„Was Du eben Deinen Söhnen sagtest, galt auch mir; ich bin Pole und mein Leben gehört meinem Vaterlande!“ antwortete er bewegt. „Dich und das Mädchen möge Gott schügen und trösten, wie Tausende von Wittwen und Waisen, die ihre Angehörigen beraubt und beraubt werden. Adieu!“

Sie begaben sich zurück nach dem besetzten Lager vor Praga, das unter dem Befehl des Generals Zajoncsek stand.

ausnahmsweise in Fällen der Verhinderungen dieser Beamten auch den zur selbständigen Bearbeitung von Notariatsgeschäften ermächtigten Assistenten derselben zu.

6) In die nach Art. 63. Abs. 2 des Einführungsgegesetzes zu führenden fortlaufenden Register, von welchen je für ein Notariat ein es anzulegen ist, sind die vorgelegten Wechselurkunden und Schuldverschreibungen in vollständiger Abschrift, die vorgelegten Handelsbücher (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) in vollständigem Auszug aufzunehmen.

Jeder Eintrag ist von dem eintragenden Beamten (Ziffer 4, 5) zu unterzeichnen.

In die nach Art. 63 des Einführungsgegesetzes (Absatz 2) den vorgelegten Urkunden (Wechsel, Schuldverschreibungen, Handelsbücher) beizufügende Beglaubigung ist namentlich das Datum derselben und die Ziffer des betreffenden Eintrags in dem fortlaufenden Register einzutragen.

7) Hinsichtlich der Vorzugsrechte, welche auf gezogene Wechsel, auf eigene beurkundete Wechsel oder auf beurkundete Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 15, Abs. 2, 3) sich gründen, ist der Gläubiger von jeder Pflicht zur Anmeldung frei (wenn die Wechsel oder Schuldverschreibungen sich bereits in den Händen eines Gerichts befinden oder vor dem Ablauf der Anmeldefrist einem solchen (zu anderen Zwecken als zum Zweck der Anmeldung, welcher letztere nur bei den Gerichts- oder Amtsnotaren stattfindet, z. B. aus Anlaß eines Streitfalls oder einer Untersuchung), übergeben werden.

Tritt der eine oder der andere dieser Fälle bei eigenen, nicht nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritätsgesetzes beurkundeten, aber durch gehörig geführte Handelsbücher erweislichen Wechseln (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) ein, so hat der Gläubiger innerhalb der sechsmonatlichen Anmeldefrist noch das betreffende Handelsbuch entweder dem Gerichte, bei welchem der Wechsel sich befindet, oder einem Gerichts- oder Amtsnotar vorzulegen.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben hie-

bei nach Maßgabe des Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgegesetzes und der Ziffer 6 der gegenwärtigen Verfügung zu verfahren.

Die Gerichte haben uns den ihnen vorgelegten Handelsbüchern einen vollständigen Auszug, gegen Bezahlung der regulativmäßigen Abschriftgebühr, zu den Akten zu nehmen, bei welchem der Wechsel liegt.

8) Die den Notaren gebührende Belohnung für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen (Einführungsgegesetz Art. 63, Abs. 4) wird auf einen Gulden für jede Anmeldung festgesetzt.

Eine weitere Gebühr für die auf den Urkunden beizufügende Beglaubigung der erfolgten Vorlegung und Eintragung (Einführungsgegesetz Art. 63, Abs. 2) findet nicht Statt.

Die Oberamtsgerichte werden angewiesen, die vorstehende Verfügung je in einem hierzu geeigneten Lokalblatte zweimal mit angemessenen Zwischenräumen zu veröffentlichen, auch auf dieselbe die Ortsvorsteher mittelst besonderer Erlasse zum Behuf der weiteren Verbreitung in den Gemeinden aufmerksam zu machen,

Stuttgart den 30. Dezember 1865.

Neurath.

Anzeigen.

W i n n e n d e n .

Aus der Verlassenschaft der Ehefrau des Todtengräber Wiedmann sind nachfolgende Güterstücke dem Verkauf ausgesetzt:

$\frac{3}{8}$ Mrg. Acker in der Pfüze.
 $\frac{3}{8}$ Mrg. 34 Mth. Wiesen in der Heringshalde, oder Neuwiesen.
 $\frac{3}{8}$ Mrg. Land in den Seewiesen.

Die Liebhaber werden ersucht, nächsten Donnerstag den 18. d. M. Abends 6 Uhr sich bei Bäcker Weis einzufinden.

Pfleger
 Häußermann.

Steinlieferungs- Afforde.

Die Afforde über Steinlieferung zu Unterhaltung der Staatsstraßen auf nachbenannten Markungen gehen am 30. April 1866 zu Ende, weshalb an folgenden Tagen und Orten Verhandlungen zum Abschluß neuer Afforde stattfinden werden.

Am Donnerstag den 18. Januar 1866 Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause zu Winnenden für die Markungen Schwaibheim, Winnenden, Herdtmannsweiler und Nellmersbach.

Am Freitag den 19. Januar Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu Waiblingen in wiederholter Verhandlung für die Markung Waiblingen gegen Winnenden.

Die betreffenden Ortsvorstände werden um Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

K. Straßenbau-Inspektion Döring.

W i n n e n d e n .

Dienstag den 23. d. M. Abends von 6 Uhr an werden auf der Post aus der Verlassenschaftsmasse des Carl Friedrich Ukel gewesenen alt Hirschwirth folgende Güterstücke verkauft.

Land Mühnwiesen oder im alten Graben $\frac{1}{8}$ Mrg. 6, 1. Mth.

Anschlag	100 fl.
Acker Zelt Obenhinaus $\frac{3}{8}$ M. 43, 3. R.	
Anschlag	300 fl.
Acker Zelt Untenhinaus $\frac{3}{8}$ M. 24, 5. R.	
Anschlag	400 fl.
Acker Zelt Mühthor $\frac{1}{4}$ M. 19, 7. R.	
Anschlag	240 fl.
Acker Zelt Mühthor $\frac{3}{8}$ M. 30, 8. R.	
Anschlag	180 fl.
Acker ob den Stäffelen oder auf dem Mührain $\frac{3}{8}$ M. 33, 2. R.	
Anschlag	500 fl.
Wiesen: Kirchwiesen $\frac{3}{8}$ M. 34, 3. R.	
Anschlag	400 fl.

XIII.

Nachdem die Einzelheiten der Schlacht bei Macinowica bekannt geworden, war die Gräfin Strzelno in großer Verzweiflung, um das Schicksal ihres Sohnes. Louis war sogleich den geschlagenen Truppen entgegengefandt worden, allein es währte ziemlich lange, ehe er von sich hören ließ. Inzwischen langten mehrere Wagen mit Verwundeten in der Hauptstadt an. Die Gräfin ersuhr durch ihre Jofe, die sie auf Kundtschaft ausgesandt, Stanislaw sei verwundet im Hause seiner Tante. Janek, sein treuer Diener, hatte ihn vor feindlicher Gefangenschaft bewahrt und dafür gesorgt, daß er auf einen Wagen gebracht und versorgt wurde.

In der heftigsten Aufregung begab sich die Gräfin sogleich nach dem Dzielonski'schen Hause, welches sie nicht betreten hatte, seitdem sie ihre Tochter von Stanislaw getrennt.

Stanislaw war an der Schulter verwundet, zwar nicht gefährlich, allein sein Kummer über das Unglück Polens und die Vernachlässigung auf dem weiten Wege hatte die Wunde verschlimmert und gab keine Hoffnung auf schnelle Heilung. Nachdem er so behaglich, als möglich untergebracht war und sich ein wenig erholt hatte, fragte ihn seine Tante nach den Bekannten, welche bei seiner Abtheilung gewesen waren. Sie erhielt da schlechte Nachrichten, entweder waren sie gefallen, oder gefangen. Marynia hörte mit stockendem Herzschnalge zu; sie wagte nicht nach Severin zu fragen; endlich that es die Mutter.

„Er sendet Dir einen Gruß — den letzten!“ versetzte Stanislaw zu seiner Cousine gewandt.

Sie senkte still das Haupt und bedeckte ihr Gesicht mit den Händen.

„Wie starb er?“ fragte die Generalin gepreßt.

„Ruhig — fast freudig, daß er den Fall des Vaterlandes nicht überleben dürfe!“ antwortete Stanislaw. „Ihr wißt, daß ich ihm viel

danke. Palowski's Muth und Kühnheit rettete bei Terespol mein Leben, ohne Severin wären wir aber gefangen worden. Wir waren seitdem unzertrennlich. Ich lernte ihn jetzt erst ganz kennen und lieben, und beklagte tief, daß durch seine Mutter sein klares Urtheil getrübt und er der Sache Polens für eine Zeitlang abwendig gemacht worden war. Er hätte eine Zierde unseres Volkes werden können, denn er war wirklich reich begabt und eine sehr edle Natur. Am Morgen des zehnten Oktober gab er mir einen Brief für seine Mutter — ich habe ihn in dem Portefeuille, das ich bei mir trug; während des Kampfes suchten wir Seite an Seite. Als Kosciuszko verwundet vom Pferde sank und von den Feinden umringt wurde, machten wir einen Versuch zu ihm durchzudringen. Er mißlang, wir wurden zum Weichen gezwungen. Eine Kugel traf Severin's Brust, ich trug ihn auf meinen Armen aus dem Gedränge. Es ist gut, ich hätte doch nicht glücklich sein können, nun Polen verloren ist!“ sagte er sterbend. „Adieu, Bruder, und grüße Marynia, wenn Du sie wiedersehen solltest!“ Wenige Augenblicke darauf verschied er und ich schloß ihm die Augen. Ich erhielt dabei den Schuß in der Schulter, blieb bewußtlos neben ihm liegen und wäre gefangen worden, wenn mich nicht Janek aufgesucht und mit Hilfe einiger Kameraden fortgeschafft hätte!“

Er schwieg, erschöpft vom Sprechen und seiner tiefen Gemüthsbeugung. Marynia ging leise hinaus und auf ihr Zimmer, um in der Einsamkeit ihr Leid zu beweinen. Es war wenig mehr als ein Jahr vergangen, seitdem sie Severin verächtlich zurückgeschoben, und welche Veränderung hatte der kurze Zeitraum in diesem stolzen, jungen Herzen hervorgebracht! Heiße und unsäglich bittere Thränen flossen dem einst Verschmähten und die Zukunft lag wie eine unermessliche Oede vor ihr.

(Fortsetzung folgt.)

W i n n e n d e n.



Der Unterzeichnete erlaubt sich seinen werthen Gönnern und Freunden die ergebteste Anzeige zu machen, daß er seine

Wetzgerei & Speisewirthschaft.

in seinem (früher Pfähler'schen) Hause nunmehr eröffnet hat, und empfiehlt sich hiemit aufs beste unter Zusicherung guter reiner Getränke und Speisen und reeller Bedienung.

Den 16. Jan. 1866.


Gottlieb Schmalzried, Metzger.

Theateranzeige.

Im Saale des Gasthauses zur Krone.

Direktion: Wilhelm Wolters.

Donnerstag den 18. Januar 1866.

 Zum Benefiz des Fräuleins Elise Apfel.

List und Phlegma.

Lustspiel in 2 Akten von Louis Angely.

Vorher geht:

Der Nachtwächter.

Posse in 1 Akt von Theodor Körner.

Ich nehme mir die Freiheit ein geehrtes Publikum zu meiner morgenden Benefizvorstellung, ganz ergebenst einzuladen. Die beiden Stücke, welche ich hierzu gewählt, werden sich bestimmt Ihres besten Beifalls erfreuen. Ich schmeichle mir daher mit der angenehmen Hoffnung Ihrem freundlichen und zahlreichen Besuche an diesem Abend entgegenzusehen zu dürfen.

Achtungsvoll
Elise Apfel.

Wichtiges Hausmittel.

Begen ihrer vortreflichen Eigenschaften gegen Keuchhusten, Halsbräune, Heiserkeit, Verschleimung, Catarrhe, Entzündung der Luftröhre, Blutspeien, Asthma u. s. w. haben sich die **Stollwerk'schen Brust-Bonbons** seit 25 Jahren eines so ausgebreiteten Rufes zu erfreuen, daß dieselben in jeder Familie, namentlich auf dem Lande, wo Arzt und Apotheke nicht gleich zur Hand sind, stets vorräthig sein sollten.

Niederlagen à 14 fr. per Paket befinden sich in Winnenden bei **C. F. Glock**, in Backnang bei **L. W. Feucht**; in Waiblingen bei **Fr. Kanfer**.

W i n n e n d e n.

Fahrniß-Auktion.

Aus der Verlassenschaftsmasse der Ehefrau des **Georg Wiedmann**, Todtengräbers hier, wld. Eva Rosine, geb. Holzwarth wird am nächsten Donnerstag, den 18. d. M. von Morgens 8 Uhr an eine Fahrnißauktion abgehalten werden, wobei vorkommt:

Bücher, Frauenkleider, Leibweißzeug, etwas Bettgewand, einiges Küchengeschirr, Schreinwerk, Faßgeschirr, allerlei Hausrath Feld- und Handgeschirr, Fuhr- und Reitgeschirr, worunter 1 einspänniges Wägelchen allerlei Vorräthe, worunter buchen Holz und Dung, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

den 15. Januar 1866.

R. Amtsnotariat
Ritter.

W i n n e n d e n.

Gute Erde ist zu haben bei
Schneider,
Speisewirth.

W i n n e n d e n.

Fahrniß-Auktion.

Aus der Verlassenschaftsmasse des Johann Georg **Sehr** gewesenen Bäckers hier wird am

Samstag den 20. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

im Gasthaus zum Schwanen eine Fahrniß-Auktion abgehalten und kommt vor: Mannskleider, Bettgewand und Leinwand, 1 Koffer,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

den 16. Januar 1866.

R. Amtsnotariat
Ritter.

W i n n e n d e n.

Bei dem Unterzeichneten ist täglich dörres gespaltenes Holz zu haben.

Joh. Cppinger, Rothgr.

W i n n e n d e n.

Saisensieder **Enßlin** ist beauftragt $\frac{1}{2}$ Mrg. Acker im Hungerberg zu verkaufen. Liebhaber wollen sich nächsten Donnerstag Abend 6 Uhr bei Bäcker **Weiß** einfinden.

W i n n e n d e n.

Es wünscht Jemand den „Schwäbischen Merkur“ mitzulesen.

Wer? sagt die Redaktion.

W i n n e n d e n.

Vorzüglich gute
Waschbläue empfiehlt
G. Elser, Färber.

W i n n e n d e n.

Von der billigsten und schönsten illustrierten
Zeitschrift:

Hausmannskost
für Geist und Herz.

Herausgegeben von **Otfried Wylins**. (Stuttgart, C. Müller und Comp.) ist schon das 2. Heft des zweiten Jahrgangs von 32 Seiten kl. Quart mit vielen schönen Bildern erschienen und um 9 fr. in allen Buchhandlungen zu haben, in Winnenden bei **Fr. Fezer**.

W i n n e n d e n.

Theaternotiz.

Morgen Donnerstag den 18. Januar wird das Benefiz der beliebten, fleißigen und, schon vor drei Jahren her gekannten, noch im besten Andenken stehenden Schauspielerin Fräulein **Apfel** zur Ausführung kommen. Da dieselbe durch die Anmuth ihres Spiels uns diesen Winter wieder manchen angenehmen Abend bereitere, so richten wir an die resp. Theaterfreunde die herzliche Bitte der Benefiziantin, durch zahlreichen Besuch ein Zeichen unserer Verehrung zu geben, die diese Dame als Künstlerin und gewandte Darstellerin ihrer Rollen gewiß verdient. Die Wahl der beiden Piecen ist ganz vortreflich, und machen wir besonders auf das Bekannte, hier noch nie gesehene Stückchen, „List und Phlegma“ aufmerksam, welches noch überall wo es gegeben wurde die heiterste Stimmung hervorrief.

Mehrere Theaterfreunde.

W i n n e n d e n.

In Hinsicht der unermüdeten Thätigkeit die unser geehrter Mitbürger, und gewesener Obmann des Bürgerausschusses **Philipp Müller**, während seines Wirkens für das Wohl der Gemeinde, an den Tag legte, können wir nicht umhin, ihm hiemit unsern wärmsten Dank und vollste Anerkennung auszusprechen, indem wir hoffen und wünschen, daß er in seinem Streben nicht müde werde, hegen wir zugleich den Wunsch: daß seine Bemühungen auch segensreiche Früchte für die Gemeinde bringen möchten.

Eine größere Anzahl hiesiger Bürger-

Geld auszuleihen.
Gegen gefegliche Sicherheit hat 300 fl. auszuleihen Rathsschreiber Greiner.

Der concentrirte Nahrungsstoff genannt *Wundersaft* der Naturforscher Koch.

Nach jahrelangen Versuchen ist es gelungen, denjenigen **Stoff**, welchen allein die Natur zum **Fortbestehen des Lebens** der Menschen bedarf, ganz bestimmt aufzufinden. Es ist bekannt, daß die **Natur** aus den genossenen **Speisen** nur einen **Auszug** für sich gebraucht und das Uebrige dann ausscheidet. Der Mensch lebt meistens nicht naturgemäß; er läßt sich durch Gewohnheit und Umgangsgenossen zu einer Lebensweise verleiten, welche ihn, je nach der Stärke seiner Körper- und Geistes-Beschaffenheit (es ist keine Frage, daß starke Geister gegen schwache bei gleicher Körperbeschaffenheit zu jeder Zeit im Vortheil sind) früher oder später zu einer versuchten und verkehrten Körperbeschaffenheit d. h. in krankhaften Zustand bringen muß. Alles überstürzt sich heut zu Tage in Genüssen. Der erfahrenste und weiseste Arzt kann hier ohne gleichzeitige Aenderung der Lebensweise helfend nur wenig einschreiten.

Der concentrirte Nahrungsstoff genannt *Wundersaft*

ist ein reich vegetabilisches, vollständig spritzfreies, leicht verdauliches, auf das kleinste räumliche Maas beschränktes, dickflüssiges Nahrungsmittel, welches sehr leicht verdaulich, eine merkwürdige Aenderung bei fortgesetztem Genuße im Körper zu Wege bringt. Laut polizeilicher Verfügung vom 30. September 1854 ist es verboten, selbst irgend ein Nahrungsmittel als beste Nahrung bei Krankheiten anzupreisen, weil auch dies als Anpreisung von Heilmittel ausgelegt werden kann. Geringegen ist es nach Lage der jetzigen Gesetzgebung erlaubt, alle Briefe, welche man mit Lob angefüllt über die Wirksamkeit dieser Nahrungsmittel, ja auch Heilmittel, erhält, zu veröffentlichen. Ich fordere deshalb alle Menschenfreunde, d. h. Alle, welche es mit der leidenden Menschheit gut meinen, auf, sich von dem Erfolge, bei fortgesetztem Genuße dieses merkwürdigen Stoffes zu überzeugen und zum Besten Aller, mir schriftlich den sicher nicht ausbleibenden Erfolg zur Veröffentlichung zu bescheinigen.

Wenige Worte über die zur Zeit an der Tagesordnung sich befindenden angepriesenen Heil-biere, Schnäpse und Limonaden. An der Spitze steht Herr **Johann Hoff**. Dieser besteht und wird bestehen, weil Bier ein Nahrungsmittel ist, welches zwar als gegorner Stoff, den Magen resp. die Verdauungswerkzeuge in ihrer Thätigkeit beschränkt, denn alle Speisen sollen erst im Körper die Gährung durchmachen und ein häufiger Genuß gegorener Getränke wird stets die Verdauungswerkzeuge abstumpfen, dennoch aber als ein beliebtes Getränk und Nahrungsmittel sich für immer erhalten wird. Deshalb will ich dem Malzextrakt den Stab nicht brechen, sondern ihm seine Wirkung gern lassen, wenn er auch das nie erreichen wird, was der concentrirte Nahrungsstoff leistet, dem ich hiermit die glänzendste Zukunft prophezeihe. Hierauf die Kräutlerliqueure und andere Gesundheitschnäpse, wie sie auch heißen mögen. **Schon der Name Schnaps klingt so verächtlich, selbst in Liqueur eingekleidet, daß der gebildete Mensch die Achseln zuckt.** Freilich sieht man die meisten Menschen bei dem geringsten Anfall von Magen- oder Leibscherzen sofort in die Kneipe laufen und einen Bittern zu trinken. Als Medicin von einem tüchtigen Arzt verordnet, wird der Weingeist, frei von den schädlichen Einschlüssen der Destillateure und sonstigen Schnapsapotheker, immerhin seine gute Wirkung thun, aber dem freien Willen des Menschen überlassen, wird er der Mehrzahl unbedingt schaden.

Zuletzt noch etwas über den **Königstrank**. Dieser besitzt das Gute ein ganz harmloses Tränkchen zu sein, welches sich in jeder Haushaltung für den sechsten Theil seines Preises herstellen läßt. Ein auf dem Todebette sich befindender Mensch kann ohne irgend welche Gefahr von dieser Limonade genießen. Sie schadet nichts und ihr größter Nutzen liegt wohl in der Einbildung des kranken Menschen, der durch die schönen Worte der Annoncen resp. durch das Verwerfen jeder Medicin bestochen, immerhin glaubt, hierdurch gerettet werden zu können. Der Glaube macht wirklich selig. Können wir also Herrn Jacoby sein Geschäft und sagen wir in zwei Jahren wird sich wohl jede Hausfrau den Königstrank selbst machen.

Test einige Briefe über den Wundersaft:

**Hr. C. L. Koch, Berlin,
Lindenstraße 81.**

Seit zehn Jahren von der heftigsten Sicht geplagt, ohne das Bett verlassen zu können, wurde ich durch den Genuß Ihres Nahrungsstoffes nach mehreren Wochen von derselben befreit und habe bei fortgesetztem Gebrauche desselben seit daher keinen Anfall gehabt. Mehrere meiner Bekannte gebrauchten denselben ebenfalls mit bestem Erfolg gegen Sicht und Hämorrhoiden und sind ihre Leiden glücklich los. Wir werden Sie recommandiren, wo wir nur können etc.

Lowitz, den 2. Februar 1865.
v. B e n n i n g s e n .

**Hr. C. L. Koch, Berlin,
Lindenstraße 81**

Seit langer Zeit litt ich so schrecklich

an Hämorrhoiden, daß ich schon ganz tiefsinnig war. Zehn Flaschen Königstrank habe ich ohne Wirkung gebraucht. Bei der zweiten Flasche Ihres concentrirten Nahrungsstoffes wurde mir wohler und jetzt bin ich so gesund und lustig, daß meine Freunde mich kaum wiedererkennen.

Berlin den 14. April 1865.
S c h n e i d e r m e i s t e r
Kommandanten-Straße 25.

**Hr. C. L. Koch, Berlin,
Lindenstraße 81.**

Mir sind bei fortgesetztem Gebrauche und nach vergeblicher Benutzung sämtlicher vorhandenen Essenzen die Haare auf meinem Kopfe wieder gewachsen.

Grodne, den 16. Mai 1865.
H a m p e l , Gutsbesitzer.

**Hr. C. L. Koch, Berlin,
Lindenstraße 81.**

Meine Tochter hatte einen starken Lungenhusten. Dank Ihrem Nahrungsstoffes ist sie zum Erstaunen des sie behandelnden Arztes, denselben vollständig los.

Berlin, den 15. Mai 1865.
R e h l ä n d e r , Kaufmann.
Prinzenstraße 92.

**Hr. C. L. Koch, Berlin,
Lindenstraße 81.**

Meine älteste Tochter, welche an der Auszehrung litt, ist nach dem Gebrauche von Herrn C. Koch's trefflichen Wundersaft vollständig hergestellt worden.

Berlin, den 15. Mai 1865.
G e o r g e F r e i h e r r S t i l l f r i e d
R a t t o n i g .

Die Flasche nebst Gebrauchs-Anweisung 15 Sgr. allein zu beziehen bei **C. L. Koch, Berlin, Lindenstraße 81.**